



Magdeburg, 29. Dezember 2023

Pressemitteilung

Bund der Richter und Staatsanwälte in Sachsen-Anhalt begrüßt den nahtlosen Wechsel an der Spitze des Oberlandesgerichts

Der Bund der Richter und Staatsanwälte begrüßt es, dass der personelle Wechsel an der Spitze des Oberlandesgerichts Naumburg zum 01. April 2024 nahtlos gelingen wird (vgl. Pressemitteilung des Ministeriums für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 46/2023 vom 28. Dezember 2023). Führungsaufgaben fallen immer an – unabhängig von einer Person, die sie wahrnimmt. Deshalb ist es wichtig, dass die Justizverwaltung auf Altersabgänge rechtzeitig reagiert und Planstellen in allen Ebenen für eine Nachbesetzung frühzeitig aus schreibt. Weil das Oberlandesgericht neben der Rechtsprechung auch umfangreich Verwaltungsaufgaben für die gesamte Justiz des Landes wahrnimmt, ist es besonders erfreulich, dass der Generationenwechsel in wenigen Monaten lückenlos erfolgen wird. Nahtlose Nachbesetzungen von Spitzenämtern sichern Erfahrungswissen, ermöglichen eine geordnete Übergabe laufender Dienstgeschäfte und sorgen für Kontinuität, ohne neuen Akzenten oder gar einem „frischen Wind“ entgegenzustehen. Dasselbe gilt aber auch für Planstellen ab Besoldungsgruppe R 1 und höher.

In diesem Zusammenhang appelliert der Landesverband an das Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz, noch stärker dafür zu sorgen, dass Ämter in der Justiz des Landes nahtlos nachbesetzt werden. In der Vergangenheit war das vielfach nicht gelungen – zum Ärger und Verdruss aller Beteiligten. Zu erinnern ist auch daran, dass die Generalstaatsanwaltschaft Naumburg bis heute ohne neue Behördenleitung ist. Seit mit Jürgen Konrad am 28. Mai 2020 der (vorerst) letzte Generalstaatsanwalt des Landes in den Ruhestand getreten ist, fehlt es an einer Nachbesetzung des für Sachsen-Anhalt wichtigen Spitzenamtes. Das Landgericht Stendal ist noch länger ohne einen Präsidenten, nachdem der Amtsinhaber im Oktober 2019 an ein anderes Landgericht gewechselt ist.

Der Landesverband hält die zögerliche Nachbesetzung von (Führungs-)Ämtern für besorgniserregend – vermittelt sie doch den (unzutreffenden) Eindruck, auf eine gesetzlich gebotene Nachbesetzung könne verzichtet werden, weil eine Vertreterin oder ein Vertreter (in einer niedrigeren Besoldungsgruppe) die Aufgabe zusätzlich stemmen könne.

Der Vorstand